

II-4692 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2312 75

1982-12-15

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. BLENK, HAGSPIEL, Dr. FEURSTEIN
und Kollegen
an den Bundesminister für Soziale Verwaltung
betreffend eine Subvention für die Errichtung von
Dauerwerkstätten in Batschuns und Bregenz

Die "Vorarlberger Lebenshilfe" hat es sich, wie allgemein bekannt, zur Aufgabe gemacht, geistig Behinderte in ihren Heimen und Werkstätten zu betreuen und nach Möglichkeit in die Gesellschaft zu integrieren. Dies geschieht nicht nur durch die Bereitstellung gesicherter Heime und fachkundiger Pflege, sondern vor allem auch durch eine umfassende berufliche Vor- und Ausbildung, die dem einzelnen Behinderten im Rahmen seiner Fähigkeiten und Möglichkeiten ein würdiges Lebensverhalten gewährleisten soll.

Um die Eingliederung möglichst vieler Behindter in die Arbeitswelt zu verbessern und abzusichern, hat die Lebenshilfe sowohl in Batschuns als auch in Bregenz Dauerwerkstätten errichtet, und zwar durch Ausbau bestehender Gebäude. Somit konnten um den vergleichsweise bescheidenen Betrag von ca. 1,6 Mio. Schilling 20 Dauer-Arbeitsplätze für Behinderte geschaffen werden.

Das Land Vorarlberg hat diese im ganzen Land anerkannte und begrüßte Initiative durch eine namhafte Subvention anerkannt. Die Lebenshilfe hatte seinerzeit über das Landesarbeitsamt für Vorarlberg gleichlaufend auch um eine Subvention im Rahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes ersucht. Leider wurde dieses Ansuchen auf Grund eines Erlasses des

Seite 2

Bundesministeriums für Soziale Verwaltung vom 5. Juni 1981 an das Landesarbeitsamt Vorarlberg (Zl. 35.822/5-8/1981) abgelehnt. Begründung: Weder die Rechtsform noch die Hauptaufgabe der Lebenshilfe entspreche den im Konzept des Bundesministeriums für Soziale Verwaltung festgelegten Grundsätzen. Außerdem seien die "grundsätzlichen Verhandlungen zwischen den drei großen Trägern der beruflichen Rehabilitation" (?) noch nicht abgeschlossen.

Eine Anfrage um nähere Präzisierung dieser eher gewundenen Begründung beantwortete das do. Ministerium mit Schreiben vom 24. 7. 1981 (Zl. 35.822/7-5a/1981) dahingehend, daß dieses Konzept als Hauptaufgabe die Ein- bzw. Wiedereingliederung Behinderter in das Erwerbsleben, und zwar primär auf dem offenen Arbeitsmarkt, vorsehe, und daß weiters auf Grund von Gutachten von Wirtschaftsexperten als Rechtsform eine "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" vorgesehen sei. Die der Lebenshilfe eigene Vereinsform werde "als nicht zweckmäßig angesehen". Die Lebenshilfe entspreche auch den erstgenannten Konzepts-Vorstellungen des Ministeriums deswegen nicht, weil sie vor allem die Förderung solcher geistig behinderter Menschen zum Ziel habe, die den Anforderungen des Arbeitslebens nicht gewachsen seien und alternative Beschäftigungsmöglichkeiten benötigen.

Die gefertigten Abgeordneten halten weder die im Schreiben des Sozialministeriums angestellte Rechtsform-Überlegung für überzeugend noch können sie sich den Ausführungen über die Tätigkeitsziele der Lebenshilfe anschließen. Vielmehr gehen sowohl die Bemühungen der Verantwortlichen als auch die nachweisbaren praktischen Ergebnisse in die Richtung, daß sehr wohl zahlreiche Behinderte dem Arbeitsmarkt zugeführt werden konnten. Speziell in den Dauerwerkstätten bestehen weitgehend normale Arbeitsbedingungen einschließlich der Bezahlung von kollektivvertrags-orientierten Löhnen.

Seite 3

Schließlich ist dem erwähnten Schreiben des Sozialministeriums an die Lebenshilfe auch zu entnehmen, daß konkrete Verhandlungen über die Errichtung einer eigenen Geschützten Werkstatt in Vorarlberg wegen zu geringen Bedarfes abgebrochen wurden. Wenn bedacht wird, mit welch großen Mitteln gegebenenfalls das Sozialministerium in einen Neubau einsteigen hätte müssen, erscheint die bestmögliche Subventionierung der denselben Zweck verfolgenden Dauerwerkstätte der Lebenshilfe eine äußerst sinnvolle und auch ökonomische Lösung zu sein.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Soziale Verwaltung die

A n f r a g e :

- 1 Bestehen zwingende rechtliche Ausschließungsgründe dafür, daß die von der Vorarlberger Lebenshilfe errichteten Dauerwerkstätten einen Investitions-Zuschuß nach § 26 Abs. 4 in Zusammenhang mit den §§ 19 (1) lit. b bzw. 16 AMFG erhalten?
- 2 Wenn nein: Sind Sie bereit, der "Vorarlberger Lebenshilfe" im Sinne des seinerzeit eingebrachten Beihilfebegehrens einen Investitions-Zuschuß zu gewähren?